

Entgelt- und Nutzungsordnung

für die Schullandheime des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa

Der Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa erlässt auf Grund der § 131 und § 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl.I/22, [Nr. 18], S.6) und in Verbindung mit der Satzung für die Schullandheime des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa vom 05.12.2022 die folgende, vom Kreistag am 30.11.2022 beschlossene Entgelt- und Nutzungsordnung.

§ 1 Benutzung

Diese Entgelt- und Nutzungsordnung regelt die Erhebung eines Entgeltes für die Bereitstellung und Nutzung eines Unterkunftsplatzes und dessen Einrichtungsgegenständen sowie für damit zusammenhängende Leistungen in den Schullandheimen Burg und Jerischke.

§ 2 Entstehung und Fälligkeit der Entgelte

(1) Die Entgeltschuld entsteht mit Abschluss des Nutzungsvertrages bei Posteingang im Schullandheim (Posteingangsstempel).

(2) Das Entgelt wird im Schullandheim in bar gezahlt bzw. ist spätestens 10 Tage nach Abreise entsprechend der erstellten Rechnung auf das Konto des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa zu überweisen.

§ 3 Ermäßigungen von Entgelten

(1) Zur Förderung und Unterstützung von Vereinstätigkeiten, insbesondere der Jugendarbeit oder der sorbischen/wendischen Brauchtumpflege kann der Landkreis in Ausnahmefällen abhängig von den Kapazitäten die Unterkünfte nach vorheriger Antragstellung für gemäß § 52 AO als gemeinnützig anerkannte Vereine mit Sitz und Wirkungskreis im Landkreis zum halben Entgeltsatz gemäß § 7 Absatz 1 und 2 pro Person und Nacht zur Verfügung stellen.

(2) Verein in diesem Sinne ist, jede Vereinigung, in der sich eine Mehrheit natürlicher oder juristischer Personen für längere Zeit zu einem gemeinsamen, gemeinnützigen Zweck freiwillig zusammengeschlossen und einer organisierten Willensbildung unterworfen hat, sowie seinen Sitz und Wirkungskreis im Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa hat.

Hierunter fallen nicht:

- a) politische Parteien im Sinne von Art 21 GG oder Wählervereinigungen
- b) Genossenschaften und Stiftungen
- c) wirtschaftliche Vereine im Sinne von § 22 BGB

- d) Vereine und Organisationen, deren tatsächlicher Zweck nicht kulturelle, soziale oder sportliche Belange zum Ziel hat
- e) Fördervereine, gemeindliche/kreisliche Einrichtungen da sie gemeindliche/kreisliche Pflichtaufgaben begleiten
- f) Religionsgemeinschaften

(3) Über Ausnahmen gemäß § 3 Absatz 1 entscheidet auf Antrag der Landrat. Der Antrag ist beim Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa, Fachbereich Schule, Kultur und Sport, Richard-Wagner-Straße 37, 03149 Forst (Lausitz)/Baršć (Łužyca) einzureichen.

§ 4 Nutzungsbestimmungen

(1) Der Aufenthalt muss von Beginn bis Ende unter der Aufsicht eines Verantwortlichen - nötigenfalls unter Hinzuziehung weiterer Aufsichtspersonen - stehen. Vor Beginn des Aufenthaltes hat sich der Verantwortliche bei der Heimleitung anzumelden und am Ende wieder abzumelden. Bei der Anmeldung hat er den Nutzungsvertrag vorzulegen.

(2) Dem Nutzungsvertrag ist eine Teilnehmerliste beizufügen.

(3) Die überlassenen Räume dürfen nur im Rahmen ihrer Zweckbestimmung und Eignung nach Maßgabe der Erlaubnis auf eigene Verantwortung benutzt werden. Jeder Benutzer hat sich so zu verhalten, dass Personen und Sachen weder gefährdet, geschädigt oder Personen mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden. Die Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände sind schonend und sachgemäß zu behandeln. Schäden sind der Heimleitung sofort mitzuteilen.

(4) Kraftfahrzeuge, Fahrräder und sonstige Fahrzeuge dürfen nur an den dafür bestimmten Plätzen abgestellt werden.

§ 5 Rücktritt

(1) Sollte eine Nutzung des Schullandheimes im vereinbarten Zeitraum nicht möglich sein, so kann der Nutzer vom Nutzungsvertrag durch schriftliche Erklärung zurücktreten. In diesem Falle muss der Nutzer für die gebuchten Plätze folgende Stornierungskosten zahlen:

- a) bis 12 Wochen vor Belegungsbeginn 10 %
- b) bis 8 Wochen vor Belegungsbeginn 30 %
- c) bis 6 Wochen vor Belegungsbeginn 60 %
- d) bis 2 Wochen vor Belegungsbeginn 90 %
- e) bei späteren Kündigungen 100 % der Übernachtungsgebühren.

(2) Maßgeblich für die Berechnung der Höhe der Stornierungskosten ist die Zeit zwischen Eingang der Rücktrittserklärung beim Schullandheim und ursprünglich vereinbartem Belegungsbeginn.

§ 6 Haftung

(1) Kommt es aufgrund des Verschuldens des Nutzers zum Verlust oder zur Zerstörung einer Sache in den Räumen und Anlagen, so ist der Nutzer verpflichtet, die Heimleitung des Schullandheimes hiervon unverzüglich zu informieren. Ist eine Reparatur möglich und wirtschaftlich sinnvoll, hat der Nutzer diese auf eigene Kosten zu tragen. Bei Verlust oder Zerstörung hat der Nutzer in Absprache mit der Heimleitung für einen gleichwertigen Ersatz des Gegenstandes zu sorgen oder der Heimleitung den hierfür erforderlichen Geldbetrag zur Verfügung zu stellen. Hierbei sind das Alter und der Zustand des verlorengegangenen Gegenstandes angemessen zu berücksichtigen.

(2) Beim Verlust ausgeliehener Schlüssel wird aus Sicherheitsgründen ein neues Schloss mit der entsprechenden Anzahl notwendiger Schlüssel eingebaut. Die Kosten hat in diesem Fall der Nutzer zu tragen.

(3) Mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit wird die Haftung des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa für Schäden des Nutzers auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz beschränkt. Das Schullandheim des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa übernimmt keine Haftung für Diebstähle und Unfälle oder sonstige Schäden auf dem Weg zum und vom Schullandheim.

§ 7 Entgelte

Für die Leistungen der Schullandheime Burg und Jerischke werden (soweit nicht anders ausgewiesen) folgende Entgelte erhoben:

(1) Übernachtung:

	Bettenhaus
	Montag bis Sonntag
a) kreisangehörige Kinder u. Jugendliche sowie Kinder u. Jugendliche kreislicher Einrichtungen (einschließlich Betreuer)	10,00 EUR/Person
b) kreisfremde Kinder u. Jugendliche (einschließlich Betreuer), die nicht unter Pkt. a.) fallen	12,00 EUR/Person
c) Erwachsene mit Wohnsitz im Landkreises	15,00 EUR/Person
d) Erwachsenen (kreisfremd)	22,50 EUR/Person
e) Tagesgäste	Nutzungspauschale von 3,00 EUR/Person

	Bungalow (ausschließlich im Schullandheim Burg)
	Montag bis Sonntag
a) kreisangehörige Kinder u. Jugendliche sowie Kinder u. Jugendliche kreislicher Einrichtungen (einschließlich Betreuer)	9,00 EUR/Person
b) kreisfremde Kinder u. Jugendliche (einschließlich Betreuer), die nicht unter Pkt. a.) fallen	12,00 EUR/Person
c) Erwachsene mit Wohnsitz im Landkreises	15,00 EUR/Person
d) Erwachsenen (kreisfremd)	19,00 EUR/Person
Nutzung der Projektküche zur Selbstverpflegung	45,00 EUR

(2) Verpflegung

	Frühstück	Mittagessen	Abendessen	Vollverpflegung
Kinder u. Jugendliche bis 13 Jahre	3,00 EUR	4,25 EUR	3,00 EUR	10,25 EUR
Kinder u. Jugendliche ab 14 Jahre und Betreuer	4,25 EUR	5,00 EUR	4,25 EUR	13,50 EUR
Seminare/ Weiterbildung/ Erwachsene	5,00 EUR	6,00 EUR	5,00 EUR	16,00 EUR

Wenn eine erweiterte Verpflegungsleistung gewünscht wird, so ist der Preis durch die Leitung des Schullandheimes kostendeckend zu kalkulieren.

(3) Weitere Dienstleistungen

Dienstleistungen	Entgelte in EUR
Ausleihe von Bettwäsche	
Komplett – Set	6,00
Kopfkissenbezug	2,00
Bettlaken	2,00
Bettbezug	2,00
Fahrradausleihe (pro Nutzer/Tag)	4,00
Schullandheim Burg	
Nutzung Speiseraum, Seminarraum oder Kabinette für Vereine, Organisationen und Privatpersonen (pro Tag)	75,00

Nutzung der Projektküche für Projekte von Vereinen, Organisationen und Privatpersonen (pro Tag)	45,00
Schullandheim Jerischke	
Nutzung Speiseraum oder Seminarraum	
Großer Raum für Vereine, Organisationen und Privatpersonen (pro Tag)	65,00
Kleiner Raum für Vereine, Organisationen und Privatpersonen (pro Tag)	45,00
Nutzung Informationspavillon für Veranstaltungen/ Seminare unabhängig vom Landkreis (pro Tag)	45,00

Tatsächlich entstandene Kosten für Sonderaufwendungen (z.B. Projekte) werden zusätzlich in Rechnung gestellt.

§ 8 Umsatzsteuerpflicht

Sofern die Leistungen der Einrichtung einer Besteuerung nach dem Umsatzsteuergesetz unterliegen, ist die gesetzliche Mehrwertsteuer zusätzlich zu den o.g. Entgelten zu entrichten.

§ 9 In-Kraft-Treten

Die Entgelt- und Nutzungsordnung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig treten die Entgeltordnungen der Schullandheime Burg und Jerischke vom 02.12.2010 außer Kraft

Forst (Lausitz)/Baršć (Łużyca), den 05.12.2022



Altekrüger
Landrat

Anlage

SLH

§§	Betrag	7%		19%	
7 (1)	10,00 €	0,70 €	10,70 €		
	12,00 €	0,84 €	12,84 €		
	15,00 €	1,05 €	16,05 €		
	22,50 €	1,58 €	24,08 €		
	3,00 €	0,21 €	3,21 €		
	9,00 €	0,63 €	9,63 €		
	19,00 €	1,33 €	20,33 €		
	45,00 €	3,15 €	48,15 €		
7 (2)	3,00 €			0,57 €	3,57 €
	4,25 €			0,81 €	5,06 €
	10,25 €			1,95 €	12,20 €
	5,00 €			0,95 €	5,95 €
	13,50 €			2,57 €	16,07 €
	6,00 €			1,14 €	7,14 €
	16,00 €			3,04 €	19,04 €
7 (3)	6,00 €			1,14 €	7,14 €
	2,00 €			0,38 €	2,38 €
	4,00 €			0,76 €	4,76 €
	75,00 €			14,25 €	89,25 €
	45,00 €			8,55 €	53,55 €
	65,00 €			12,35 €	77,35 €